

11. Sep. 1956

Für das Nachschlagewerk! ja

Für die Sammlung! ja

Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 3 KSchG, § 253 Abs. 2 ZPO

Leitsätze:

An die Form der Kündigungsschutzklage dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden. Es genügt, daß aus der Klage ersichtlich ist, gegen wen sie sich richtet, wo der Kläger tätig war, und daß er seine Kündigung nicht als berechtigt anerkennen will.

Aktenzeichen: 3 AZR 163/54

Urteil des BAG vom 11. September 1956 LAG Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos (mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 163/54

2 Sa 17/52 (Mainz)

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 11. September 1956

gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1956 durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Klein und Hering für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts in Mainz vom 16. Dezember 1953 (2 Sa 17/52) aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war seit 1941 Hilfsaufseher in der Strafanstalt W. Am 7. Oktober 1951 entwich ihm ein jugendlicher Gefangener bei der Außenarbeit. Daraufhin wurde der Kläger am 8. Oktober 1951 fristlos entlassen. Am 29. Oktober 1951 ging von ihm folgendes Schreiben beim Arbeitsgericht in Trier ein:

"H , den 24.10.51

An das Arbeitsgericht in Trier.

Betrifft: Gegen meine Entlassung aus dem Dienst der Strafanstalt in W , erhebe ich hiermit Feststellungsklage, weil die Entlassung zu unrecht erfolgt ist.

(Begründung folgt.)

Achtungsvoll

K in H bei W

Am 30. Oktober 1951 folgte eine Begründung.

Das Arbeitsgericht hat in diesen Vorgängen eine Kündigungsschutzklage gesehen und ihr insofern stattgegeben, als es das Arbeitsverhältnis zwar zum 8. Oktober 1951 aufgelöst, aber die Beklagte verurteilt hat, an den Kläger als Abfindung ein Monatsgehalt von 420.- DM zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat zuerst über die näheren Umstände Beweis erhoben, unter denen der Gefangene dem Kläger entwichen ist, dann aber die Klage abgewiesen und eine Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen, da es an einer im Sinne von §§ 3, 11 KSchG rechtzeitigen Klage fehle.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter, während die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KSchG die Rechtswirksamkeit auch einer außerordentlichen Kündigung, vom Falle ihrer Sittenwidrigkeit abgesehen (§ 11 Abs. 3), nur durch

- 3 -



eine innerhalb von drei Wochen zu erhebende Klage gemäß § 3 KSchG geltend gemacht werden kann, und daß eine solche Klage wie jede andere den Vorschriften des § 253 Abs. 2 ZPO genügen muß. Die Gründe, aus denen das angefochtene Urteil diese Vorschriften nicht als erfüllt ansieht, sind jedoch rechtsirrig.

§ 253 Abs. 2 ZPO schreibt nur vor, daß die Klageschrift enthalten muß:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.

Daß in dem noch innerhalb der Dreiwochenfrist eingegangenen Schreiben des Klägers vom 24. Oktober 1951 die Parteien und das Gericht deutlich genug bezeichnet sind, zieht auch das angefochtene Urteil mit Recht nicht in Zweifel. Dabei schadet es nichts, daß der Kläger das verklagte Land nicht ausdrücklich als Beklagte, sondern die Strafanstalt in Wittlich als seinen Arbeitgeber bezeichnet hat. Denn aus dieser rechtlich zwar nicht ganz zutreffenden, aber trotzdem verständlichen Angabe ist ohne weiteres zu entnehmen, daß in Wirklichkeit nicht die Strafanstalt, sondern die für sie zuständige und insoweit allein rechts-, partei- und prozeßfähige Gebietskörperschaft verklagt werden sollte (Ebenso LGH 4, 328).

Eine ähnlich sinnvolle und nicht am Wortlaut des Gesetzes haften bleibende Auslegung des Schreibens vom 24. Oktober 1951 war aber auch hinsichtlich der weiteren Erfordernisse des § 253 ZPO geboten. Sie ist notwendig, damit das Verfahren nicht in einem unserem Prozeßrecht fremden Formalismus erstarrt, sondern den praktischen Bedürfnissen angepaßt werden kann. Es ist allgemein anerkannt, daß auch das Prozeßrecht als Teil des öffentlichen Rechts einer solchen Auslegung zugänglich ist. Prozeßhandlungen sind ebenso wie private Willenserklärungen so zu verstehen, wie es dem vermutlichen und für den Erklärungsempfänger unzweideutig erkennbaren Willen des Erklärenden entspricht



(so auch RZG 141, 347; Stein-Jonas ZPO 18. Aufl. Anm. V 2 vor § 128; Rosenberg, Zivilprozeßrecht 7. Aufl. § 61 III). Besonders im arbeitsgerichtlichen Verfahren wäre es unerträglich, wenn man von einem rechtsunkundigen Kläger, der seinen Prozeß selbst führt, den richtigen Gebrauch rechtstechnischer Ausdrücke und lückenlose Ausführungen verlangen wollte, wie sie nur von Juristen zu erwarten sind. Die Benutzung bestimmter Worte ist in der Zivilprozeßordnung und im Arbeitsgerichtsgesetz nicht vorgeschrieben. Ihre Grenze findet eine solche Auslegung von Prozeßhandlungen nur in den Notwendigkeiten der Rechtssicherheit. Im übrigen braucht eine Klage, um den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 ZPO zu genügen, nicht einmal schlüssig zu sein (RGZ 132, 284). Auch wenn der in ihr mitgeteilte Sachverhalt den gestellten Antrag nicht rechtfertigt, insbesondere weil jener unvollständig ist oder dieser auf unrichtigen Rechtsansichten beruht, ändert das nichts daran, daß trotzdem eine formell wirksame Klage vorliegen kann. Daraus ergibt sich, daß die Klage erst recht nicht substantiiert zu sein braucht, d.h. den dem Klageanspruch zu Grunde liegenden Sachverhalt nicht in allen seinen Einzelheiten wiedergeben muß, sondern diese in bündiger Kürze zusammenfassen darf.

Prüft man die vorliegende Klage nach diesen Maßstäben, dann genügt sie allen gesetzlichen Ansprüchen. Denn es geht aus ihr zunächst hervor, daß der Kläger aus dem Dienst der Strafanstalt Wittlich entlassen worden ist. Damit wird erkennbar behauptet, daß er in einem Arbeitsverhältnis in dieser Anstalt gestanden hat, das durch Kündigung seitens des Arbeitgebers, also der Beklagten, beendet worden ist. Ferner ist aus der Klage zu entnehmen, daß der Kläger seine Entlassung für unberechtigt hält. Damit wird das Fehlen eines ausreichenden Kündigungsgrundes behauptet, und gleichzeitig wird ersichtlich der Tatbestand des § 1 KSchG oder der des § 626 BGB angesprochen. Die Darlegung der Kündigungsgründe gehört nicht einmal zur - wie schon gesagt im Rahmen des § 253 Abs. 2 ZPO gar nicht erforderlichen - Schlüssigkeit der Klage, sondern ist Sache des Beklagten (so auch Herschel-Steinmann KSchG 3. Aufl. Anm. 9 zu § 3; Hueck KSchG 3. Aufl. Anm. 14 zu § 3). Es bedurfte auch keiner ausdrücklichen Erwäh-



94
nung, daß die Kündigung eine fristlose war. Denn da dem Kläger nur einmal gekündigt worden war, ist der Klagegrund auch ohnedies eindeutig bezeichnet, und die Beklagte mußte aus der Klage entnehmen, daß ^{durch} diese eine fristlose Kündigung bekämpft werden sollte. Der Ansicht des Landesarbeitsgerichts Freiburg (ARSt VIII 449) und von Monjau-Heimeier (KSchG § 3 Anm. 1 Abs. 5), in einer Kündigungsschutzklage müsse zum Ausdruck kommen, wann und zu welchem Termin gekündigt worden ist, kann aus den dargelegten Gründen in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden, weil dies zur Individualisierung des Anspruchs hier nicht notwendig ist. Schließlich läßt die Klage auch ohne weiteres erkennen, daß der Kläger wegen dieser unberechtigten Entlassung eine Feststellungsklage erheben, also die im § 3 KSchG vorgesehenen rechtlichen Folgerungen ziehen wollte. Damit ist alles zur Begründung einer Kündigungsschutzklage Notwendige gesagt. Mehr zu verlangen hieße die Anforderungen an eine arbeitsgerichtliche Klage überspannen.

Aus Vorstehendem ergibt sich auch schon, daß das Schreiben des Klägers einen hinreichend bestimmten Antrag enthält. Der Kläger will nämlich offenbar gemäß § 3 KSchG die Feststellung beantragen, daß sein Arbeitsverhältnis durch die ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung nicht aufgelöst worden sei, auch wenn er einen solchen Antrag nicht ausdrücklich formuliert.

Nach alledem hat das Landesarbeitsgericht zu Unrecht und nach der vorangegangenen Beweisaufnahme über die näheren Umstände des dem Kläger zur Last gelegten Entweichens des Gefangenen auch völlig überraschend in dem Schreiben des Klägers vom 24. Oktober 1951 keine rechtzeitige Klage erblickt. Deshalb muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung gemäß §§ 564, 565 ZPO an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, ohne daß es auf die weiteren Revisionsrügen einer Verletzung der § 4 KSchG, §§ 139, 295 ZPO ankommt.

gez.: Denecke Dr. Simons Schilgen
Dr. Klein Hering

